



Vertrag über eine PREMIUM-Spielberechtigung 28-34 Jahre

zwischen der

Golfplatz Steißlingen GmbH
Brunnenstraße 4b
78256 Steißlingen

und

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Geburtsdatum: _____

als Spielberechtigten - im nachfolgenden kurz „SB“ -

Präambel

Die Golfplatz Steißlingen GmbH betreibt einen 18+6-Loch-Golfplatz mit Übungsgelände sowie Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäuden.

Zur Durchführung von Turnieren und Clubveranstaltungen hat die Golfplatz Steißlingen GmbH die Nutzung der Golfanlage teilweise dem Golfclub Steißlingen e.V. übertragen (siehe jeweiligen Jahres-Turnierkalender).

In Ausübung dieses Rechtes schließt die Golfplatz Steißlingen GmbH nachfolgenden Spielberechtigungs-Vertrag:

§1 Gegenstand des Vertrages (Spielberechtigung)

Gegenstand des Vertrages ist der Erwerb einer Spielberechtigung auf dem Golfplatz in Steißlingen durch den SB.

Die Spielberechtigung gilt jeweils nur für eine Person und zwar nur für den SB. Sie ist nicht übertragbar, insbesondere sind Pfändung oder Abtretung vereinbarungsgemäß ausgeschlossen.

§ 2 Spielrecht

Die Golfplatz Steißlingen GmbH gewährt dem SB das höchstpersönliche Recht, auf der Golfanlage in Steißlingen (mit 18+6 Spielbahnen und Übungsflächen) Golf zu spielen.

Das Spielrecht des SB kann aufgrund Durchführung von Turnieren oder Sonderveranstaltungen oder ähnlichem beeinträchtigt werden.

Der Golfsport ist ein Spiel in der Natur. Damit ist die Haftung für Beschädigung des Golfplatzes und der Übungsflächen vertragsgemäß ausgeschlossen, es sei denn, die Unbeschädigung des Platzes oder der Übungsflächen ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Golfplatz Steißlingen GmbH zurückzuführen.

Darüber hinaus hat der SB die Möglichkeit zum Erwerb der Mitgliedschaft im Golfclub Steißlingen e.V. auf Antrag zu jährlichen Mitgliedsbeiträgen und Bedingungen der jeweils gültigen Clubsatzung und Clubbeschlüsse gegen Vorlage dieses Vertrages.

§3 Spezielle Dienste und sonstige Leistungen

Die von der Golfplatz Steißlingen festgesetzten Gebühren oder Preise für spezielle Dienst- und sonstige Leistungen, insbesondere für Übungsbälle, Trainerstunden, Turniergehälter, Garderobenschränke, Unterstellplätze für Golfwagen, gemietete Ausrüstungsgegenstände und ähnlichem, sind vom SB in jedem Fall der Inanspruchnahme gesondert zu bezahlen.

§ 4 Pflichten des SB

Der SB hat folgende ausdrückliche vertragliche Pflichten:

- Einhaltung der Golfetikette und der Golfregeln;
- Zahlung der jeweiligen Jahresspielgebühr an die Golfplatz Steißlingen GmbH;
- Einhaltung der von der GSW aufgestellten Platz- und Hausordnung; insbesondere Start-Zeit-Regelung und Anmeldung im Sekretariat vor Rundenbeginn.
- Einhaltung der Clubsatzung, der Clubplatzregeln und der Clubhausordnung, falls der SB Mitglied im Golfclub Steißlingen e. V. wird.

§ 5 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag beginnt am _____.

Wird der Vertrag nicht gem. § 6 gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch, endet jedoch spätestens am 31.12.2074.

Der SB erhält die Option, falls nach Ablauf dieses Vertrages der Golfplatz von der Golfplatz Steißlingen GmbH weiter betrieben wird, seine Spielberechtigung zu den dann von der Golfplatz Steißlingen GmbH festgesetzten Bedingungen zu verlängern.

§ 6 Kündigung

Der Vertrag ist bei Einhaltung der Bedingungen gemäß Ziffer 4 jeweils 12 Monate nach Vertragsbeginn mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende ordentlich kündbar.

Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten gekündigt, verlängert er sich automatisch jeweils um 12 Monate.

Gleichzeitig sind die Spielberechtigungsplakette und der DGV-Ausweis zurück zu geben. Sofern der DGV Ausweis nicht zurückgegeben wird, verlängert sich der Vertrag automatisch für die Dauer der Gültigkeit des DGV Ausweises. In diesem Fall wird die Spielgebühr anteilig für die Restlaufzeit berechnet. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Gebühren für Spielrecht

Der SB verpflichtet sich, an die Golfplatz Steißlingen GmbH für das gewährte Spielrecht je Vertragsjahr

O jährlich 1.490,- € p.P. (incl. gesetzl. MwSt.) bis zum 34.sten Lebensjahr

Oder

O monatlich 139,- € p.P. (incl. gesetzl. MwSt.) bis zum 34.sten Lebensjahr

zu bezahlen.

Die Golfplatz Steißlingen GmbH ist berechtigt, alle o. a. Gebühren für das darauffolgende Jahr zu erhöhen oder zu vermindern und dem SB die neue Gebührenhöhe bis zum 30.09. mitzuteilen, und zwar am Schwarzen Brett oder per Rundbrief an alle Mitglieder.

Die neuen Spielgebühren gelten sodann ab dem 01.01. des Folgejahres. Sofern der Spieler mit der Kostenanpassung nicht einverstanden ist, kann er den Spielberechtigungsvertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die Kostenanpassung mit Wirkung zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen (Sonderkündigungsrecht). Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Jahresspielgebühr ist jeweils mit Rechnungstellung zum Beginn eines jeden Vertragsjahres zur Zahlung fällig, bei monatlicher Zahlung zum Beginn des Monats. Der SB kann die vereinbarte Spielgebühr weder mindern noch zurückfordern, wenn er das ihm eingeräumte Recht nur teilweise oder gar nicht ausübt, unabhängig davon, ob die Gründe in seiner Person liegen oder nicht, auch nicht bei z. B. Krankheit oder Umzug.

Solange der SB fällige Zahlungen nicht geleistet hat, ruhen die Rechte des SB aus diesem Vertrag, insbesondere das Spielrecht.

Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegen fällige Zahlungsansprüche der Golfplatz Steißlingen GmbH sind vereinbarungsgemäß ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

§ 8 Rechtsnachfolge

Dieser Vertrag ist nicht vererblich. Die Rechte aus diesem Vertrag können nur von einer natürlichen Einzelperson ausgeübt werden.

Für den Fall, dass die Golfplatz Steißlingen GmbH Rechte und Pflichten an der Golfanlage auf einen Dritten überträgt, stimmt der SB bereits jetzt der Übertragung dieses Vertrages auf den Dritten zu.

§ 9 Datenschutzerklärung

Die personenbezogenen Daten des SB werden von der Golfplatz Steißlingen GmbH selbst nur im gesetzlich zulässigen Rahmen gespeichert und verwendet. Eine Weitergabe der Daten an den assoziierten Golfclub Steißlingen e. V. und den Deutschen Golfverband e. V. erfolgt nur im Rahmen der als Anhang beigefügten Datenschutzerklärung, welche Bestandteil dieses Spielberechtigungsvertrages ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Falle sind die Vertragsparteien verpflichtet, die ungültige oder unwirksame Bestimmung so umzudeuten, zu ergänzen, umzuwandeln oder eine entsprechende Neuregelung zu treffen, dass der mit der Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Steißlingen, den _____

Steißlingen, den _____

Golfplatz Steißlingen GmbH

Spielberechtigter

Aufnahme-Antrag



Ich beantrage die Aufnahme in den
Golfclub Steißlingen e.V. am Bodensee als:

- Ordentliches Mitglied
- Außerordentliches Mitglied (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre,
Auszubildende und Studenten bis 27 Jahre)
- Passives Mitglied (ohne Spielrecht)

Aufnahme gewünscht zum: _____

Ordentliches Mitglied: € 160,00

passives Mitglied (ohne Spielrecht): € 160,00

Kinder bis 12 Jahre: € 42,50

Jugend ab 13 Jahre /Student: € 80,00

Persönliche Daten:

Titel:	
Nachname:	
Vorname:	
Straße:	
PLZ:	
Wohnort:	
Land:	
Geb.-Datum:	
Telefon:	
Mobil:	
E-Mail:	
Beruf:	
Aktuell / bisher Mitglied im Golfclub:	
Letzte / aktuelle Vorgabe (Nachweis erforderlich):	
Platzreife:	
Heimatclub:	

Mit der Aufnahme in den Verein erhalte ich Kenntnis und erkenne ausdrücklich an:

- die Satzung und Vereinsordnungen des Vereins
- die Beitragsordnung des Vereins und die jeweils gültigen Beitragssätze.

Mir ist bekannt, dass mit der Mitgliedschaft im Verein allein ein Spielrecht auf der Golfanlage nicht verbunden ist. Hierzu ist der Abschluss eines wirksamen Spielrechtsvertrages mit der Golfplatz Steißlingen GmbH notwendig

Unterschrift Mitglied



SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-IDs

Golfplatz Steißlingen GmbH: DE06ZZZ00001670007

Golfclub Steißlingen e.V.: DE97ZZZ00001777882

Ich ermächtige hiermit die Golfplatz Steißlingen GmbH und/ oder den Golfclub Steißlingen e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Golfplatz Steißlingen GmbH bzw. dem Golfclub Steißlingen e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Abweichend von der vom Gesetzgeber vorgesehenen Regelvorankündigungsfrist ("Pre-Notification") von 14 Tagen vor dem Lastschrifteinzug bestätige ich mit meiner Unterschrift auf diesem Schreiben die Vereinbarung einer Pre-Notification-Frist von mindestens 5 Kalendertagen vor dem Lastschrifteinzug bei der Erstlastschrift und 2 Kalendertagen bei Folgelastschriften.

Zahlungspflichtiger

Straße

PLZ und Ort

Kreditinstitut

BIC

IBAN

Datum, Unterschrift

Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt.

Golfplatz Steißlingen GmbH / Golfclub Steißlingen e.V. * Brunnenstr. 4b * 78256 Steißlingen

Tel. 07738-939120
Fax 07738-9391229
Mail info@golfplatz-steisslingen.de

Golfplatz Steißlingen GmbH
Komplementär: CLG Verwaltungs GmbH
Geschäftsführer: Christof Langer
HRB 755043 Amtsgericht Stuttgart
UST-ID: DE 811 392 179

Golfclub Steißlingen e.V.
VR 586 Amtsgericht Singen
Sitz: Steißlingen-Wiechs
Präsident: Uwe Eisch
Vizepräsident: Bernd Sutter

Sparkasse Hegau-Bodensee
IBAN: DE23 6925 0035 0004 2446 20
BIC: SOLADES1SNG

Sparkasse Hegau-Bodensee
IBAN: DE35 6925 0035 1055 1326 07
BIC: SOLADES1SNG



DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in der Golfplatz Steißlingen GmbH im Golfclub Steißlingen e.V.

Hiermit informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in unserem Golfclub bzw. auf unserem Golfplatz. Ihre Daten werden dabei zum einen durch uns, aber auch durch Dritte, etwa durch den Deutschen Golf Verband e. V. (DGV) verarbeitet.

Verarbeitung Ihrer Daten durch den DGV

Insbesondere zur Bestellung Ihres DGV-Ausweises und zur Wettspielabwicklung (Erstellung von Startlisten u. ä.) werden die betreffenden Daten an den DGV, Kreuzberger Ring 64, 65205 Wiesbaden, weitergegeben. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Daten zur Verwendung für die ebenfalls nachfolgend beschriebenen Zwecke:

- a. zur Ausgabe des DGV-Ausweises Mitgliedsnummer, Name, Vorname, Titel, Funktion im Club, Spielrecht und Stammvorgabe des Golfspielers sowie das Länderkennzeichen, Geburtsdatum, Altersklasse, Geschlecht, Jahr der Ausgabe des Ausweises, Datum der Gültigkeit des Ausweises, Datum der Bestellung des Ausweises sowie das Datum der Stammvorgabe,
- b. zur Abbildung eines Regionalitätskennzeichens auf dem DGV-Ausweis die Entfernung zwischen einer Wohnanschrift des Ausweisinhabers und dem Clubhaus des den DGV-Ausweis ausgebenden DGV-Mitglieds,
- c. zur Vergabe einer eindeutigen Spieleridentifikationsnummer Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Postleitzahl und Clubnummer,
- d. zur Analyse der Einzugsgebiete von Golfplätzen die Länderkennzeichen und die Postleitzahlen der Wohnorte,
- e. zur Weiterleitung an den Heimatclub, zur Ermittlung von Ranglisten und für statistische Auswertungen durch den DGV und die LGV die Wettspielergebnisse der Golfspieler,
- f. zur Darstellung der Wettspielergebnisse auf www.golf.de Name, Vorname, Titel, Geschlecht, Name des Heimatclubs, Wettspielergebnisse und Vorgabendaten (sofern der Veröffentlichung nicht vom betroffenen Golfspieler widersprochen wurde),
- g. zur Erstellung von Melde- und Startlisten von Golfturnieren zur Veröffentlichung auf www.golf.de DGV-Nummer, Name des Heimatclubs, Mitgliedsnummer, Spieleridentifikationsnummer, Name, Vorname, Titel, Stammvorgabe, Turnier, Startzeit, Spielergruppe und Abschlag. Der Zugang zur Meldeliste ist beschränkt auf die zum Turnier angemeldeten Personen; der Zugang zu Startlisten ist beschränkt auf die Personen einer Spielergruppe,
- h. zur Darstellung von Melde-, Start- und Stammvorgabelisten sowie Wettspielergebnissen Weitergabe der in vorstehenden Buchstaben (e. und f.) genannten Daten an den Betreiber des Internetportals www.mygolf.de (sofern der Veröffentlichung nicht vom betroffenen Golfspieler widersprochen wurde). Der Zugang zu Stammvorgabelisten ist beschränkt auf Personen mit identischem Heimatclub; der Zugang zu Meldelisten ist beschränkt auf die zum Turnier angemeldeten Personen; der Zugang zu Startlisten ist beschränkt auf die Personen einer Spielergruppe,

- i. zur Weitergabe anlässlich von Gastspielerabfragen ausländischer Golfclubs, die einem EGA-Mitglied angehören (nur innerhalb der EU bzw. in Ländern mit von der EU anerkanntem angemessenem Datenschutzniveau) Vorname, Name, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Name des Heimatclubs, DGV-Nummer, Mitgliedsnummer, Stammvorgabe (inkl. Datum) sowie die Spieleridentifikationsnummer. Bei Gastspielerabfragen von DGV-Mitgliedern wird darüber hinaus die Altersklasse, die Funktion im Club, eine gegebenenfalls bestehende Vorgabensperre, das Spielrecht im Club sowie das Ablaufdatum des DGV-Ausweises weitergegeben,
- j. zur Veröffentlichung im Internet unter www.golf.de/dgv die Vornamen, Namen, Titel, Funktionen und E-Mail-Adressen der Funktionsträger. Übermittelt das DGV-Mitglied über den Kreis der Funktionsträger des DGV-Mitglieds hinausgehende personenbezogene Daten an das DGV-Intranet, so hat es dafür Sorge zu tragen, dass dafür eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Einer Verwendung der unter Buchstaben f. und h. genannten Daten können Sie uns gegenüber jederzeit widersprechen. Ihre vorstehend aufgeführten Daten werden vom DGV spätestens ein Jahr nach Ihrem Ausscheiden aus dem Golfclub Steißlingen e.V. gelöscht, es sei denn Sie treten einem anderen Golfclub bei, der ebenfalls ordentliches Mitglied mit Spielbetrieb im DGV ist.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten an den DGV beruht auf der Datenschutz-Richtlinie des Golfclub Steißlingen e.V. sowie den Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV, in deren Geltung Sie mit Ihrem Beitritt zum Golfclub Steißlingen e.V. eingewilligt haben, im Spielrechtsvertrag der Golfplatz Steißlingen GmbH der § 9.

Unsere Mitarbeiter sind über alle mitgliedschaftsbezogenen Tatsachen und Wertungen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder die Auskunft im Rahmen der Mitgliedschaft erforderlich ist.

Verarbeitung Ihrer Daten durch den Golfclub Steißlingen e.V. und die Golfplatz Steißlingen GmbH

Darüber hinaus werden die folgenden personenbezogenen Daten verarbeitet:

Verwendungszweck	Verwendete Daten	Speicherdauer
Schriftverkehr per Post, E-Mail, Fax	<ul style="list-style-type: none"> Name, Anschrift Geschlecht Geburtsdatum. Ggf. E-Mail-Adresse 	10 Jahre ab Austritt
E-Mail Newsletter	<ul style="list-style-type: none"> Name Geschlecht E-Mail-Adresse 	3 Jahre zum rückwirkenden Nachweis der Einwilligung.
Rechnungsstellung für Mitgliedsbeiträge, Spielgebühren, Miete für Boxen, Garantieumsatz inkl. Übermittlung per Banksoftware an die beauftragte Bank, Mahnwesen und Inkasso.	<ul style="list-style-type: none"> Name Anschrift Geschlecht Geburtsdatum. Vertragsdaten / Daten der Mitgliedschaft Kontodaten. E-Mail-Adresse 	10 Jahre ab Austritt. Kontodaten werden bei Erlöschen des SEPA-Mandats gelöscht.
Zum Zweck des Bezugs der Zeitschrift Golf Time an die G.O.L.F.-TIME Verlag GmbH, Oskar-von-Miller-Str. 11, 82008 Unterhaching (Auftragsverarbeitung)	<ul style="list-style-type: none"> Name Anschrift 	Für die Dauer des Bezugs. Endet spätestens bei Austritt aus dem Verein und/oder Beendigung des Spielrechts.
Gastronomie: Bei Verzehr auf Guthabekonto und Zahlung per Rechnung	<ul style="list-style-type: none"> Geschlecht Name Adresse Guthabeneingang Guthabenhöhe Konsumierte Artikel 	10 Jahre
Übermittlung von Startzeiten bei Turnieren	<ul style="list-style-type: none"> Name Mobil-Telefon Nr. 	Bei Austritt aus dem Verein / Ende des Spielrechts
Stammvorgaben-Liste, Aushang im Clubhaus	<ul style="list-style-type: none"> Name Stammvorgabe 	Bei Austritt aus dem Verein.
Turnier-Startlisten, Turnier-Ergebnislisten, Turnier-Statistiken.	<ul style="list-style-type: none"> Name Geschlecht Geburtsdatum Stammvorgabe Turnierergebnis Heimatclub 	Aushang Startlisten nach Meldeschluss bis zur Siegerehrung des jew. Turniers. Aushang Ergebnislisten nach Turnierende für maximal drei Monate.
Jährliche Überprüfung der Stammvorgabe (gemäß Abschnitt 3, Punkt 3.15. des EGV-Vorgabensystems)	<ul style="list-style-type: none"> Name Geschlecht Stammvorgabe Heimatclub Turnierergebnisse 	Bei Austritt aus dem Verein
Geburtstagsgrüße	<ul style="list-style-type: none"> Name Geburtsdatum Mobil-Telefon Nr. 	Bei Austritt aus dem Verein und/oder Ende des Spielrechts
Turnierberichte auf der Internet-Seite	<ul style="list-style-type: none"> Turnier-Fotos Name Heimatclub Wettspielergebnis 	12 Monate nach Veranstaltung

Verwendungszweck	Verwendete Daten	Speicherdauer
Kapitäne der Sparten des Vereins (Ladies, Seniors, Jugend, Mannschaften) zur Abwicklung Sparteninterner Veranstaltungen und Mannschaftswettspiele	<ul style="list-style-type: none"> • Geschlecht • Geburtsdatum • Name • Telefonische Kontaktdaten • Handicap • E-Mail-Adresse 	Bei Austritt aus dem Verein
Einkäufe im Golf-Shop des Golfplatzes	<ul style="list-style-type: none"> • Geschlecht • Name • Anschrift • Kontaktdaten • Gekaufte Artikel 	10 Jahre
Zutritts-System (Türöffnung) mittels Mitgliedsausweis / Chipkarte	<ul style="list-style-type: none"> • Name • Mitgliedsnummer • Chip-ID • Zutrittsberechtigung 	Bei Austritt aus dem Verein und/oder Ende des Spielrechts und/oder Ende des Mietvertrags für eine Box
Nutzung Ballautomat mit Mitgliedsausweis / Chipkarte	<ul style="list-style-type: none"> • Name • Mitgliedsnummer • Chip-ID • Guthaben auf der Karte 	Bei Austritt aus dem Verein und/oder Ende des Spielrechts
Verhinderung von Vandalismus und sonstigen Straftaten & Sammlung von Beweismitteln	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahmen aus Bewegtbildern auf dem Clubgelände 	24 Stunden nach Aufnahmezeitpunkt.
Golflehrer / Golfschule zur Organisation des Golfschulbetriebs, der Gruppen-, Mannschafts- und Jugendtrainings sowie des Ligaspielbetriebs.	<ul style="list-style-type: none"> • Geschlecht • Name • Geburtsdatum • Heimatclub • Turnierergebnisse • Stammvorgabe • Mitgliedsnummer 	Bei Austritt aus dem Verein und/oder Ende des Spielrechts

Ihre Rechte

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO. Jede betroffene Person hat das Recht zum Widerspruch nach Art. 21 DSGVO.

Sie haben zudem das Recht, eine Übertragung Ihrer Daten auf ein anderes ordentliches Mitglied mit Spielbetrieb im DGV zu verlangen.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht:

Sie haben nach Art. 21 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die auf Grund von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessensabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf dieser Bestimmung beruhendes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

Golfplatz Steißlingen GmbH und/oder

Golfclub Steißlingen e.V.

– Widerspruch Datenschutz –

Brunnenstraße 4b

78256 Steißlingen

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt, sprechen Sie gern uns oder unseren **Datenschutzbeauftragten (Kontaktdaten unten)** hierauf an. Sollten wir Ihre Bedenken nicht ausräumen können, können Sie sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Baden-Württemberg

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart

Tel.: 0711/61 55 41 – 0 - Fax: 0711/61 55 41 – 15

E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de - Internet: <http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>

Datenschutzbeauftragter⁵

Um einen bestmöglichen Schutz Ihrer Daten zu gewährleisten, hat der Golfclub Steißlingen e.V. und die Golfplatz Steißlingen GmbH einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Diesen erreichen Sie wie folgt:

Golfplatz Steißlingen GmbH

Datenschutzbeauftragter

Brunnenstraße 4b

78256 Steißlingen

+49 (0)7738/93912-0

datenschutz@golfanlagen-langer.de

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten transparent dargestellt zu haben. Sollten Sie Rückfragen haben, sprechen Sie uns gern hierauf an.

Golfplatz Steißlingen GmbH

Golfclub Steißlingen e.V.



Satzung des Golfclub Steißlingen e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen "Golfclub Steißlingen e. V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i.Br. unter VR 540 586 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Steißlingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied beim Deutschen Golfverband und dem Baden-Württembergischen Golfverband. Weitere Mitgliedschaften bei Sportverbänden können erworben werden, soweit dies der Zweckverfolgung des Vereins dienlich ist.

§ 2

Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs auf dem Golfplatz Steißlingen, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golf-sportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbands-wettspielen.
- (3) Der Verein ist selbstlos und ohne Gewinnstreben tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirt-schaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsver-mögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - Firmenmitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die aufgrund eines Spielrechts- / Nutzungsvertrags mit der Golfplatz Steißlingen GmbH zur Nutzung der von dieser Gesellschaft betriebenen Golfsportanlage in Steißlingen berechtigt sind und die nicht zu den Mitgliedern der Absätze (3) - (6) gehören.
- (3) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.
- (4) Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Spielberechtigt sind bei einer Firmenmitgliedschaft jeweils diejenigen natürlichen Personen, die von der Firma benannt sind und aufgrund eines Spielrechts- / Nutzungsvertrags mit der Golfplatz Steißlingen GmbH zur Nutzung der von dieser Gesellschaft betriebenen Golfsportanlage in Steißlingen berechtigt sind.
- (5) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Anlage der Golfplatz Steißlingen GmbH auszuüben.
- (6) Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport auf der Anlage der Golfplatz Steißlingen GmbH nicht ausüben.
- (7) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren persönlichen Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden die aufgrund eines Spielrechts- / Nutzungsvertrags mit der Golfplatz Steißlingen GmbH zur Nutzung der von dieser Gesellschaft betriebenen Golfsportanlage in Steißlingen berechtigt ist.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten, sowie die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsantrag schriftlich eingewilligt haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a.) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens (Löschung der Registereintragung)

- b.) durch Austritt aus dem Verein
 - c.) durch Beendigung oder Abtretung des Spielrechts-/Nutzungsvertrages mit der Golfplatz Steißlingen GmbH
 - d.) durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein
 - e.) durch Streichung von der Mitgliederliste
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.
 - (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der erweiterte Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des erweiterten Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat die Berufung der nächsten Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekanntgegeben.
 - (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung an die dem Verein vom Mitglied zuletzt bekanntgegebene Anschrift 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des erweiterten Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Golfclub Steißlingen e.V. erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Vereinsbeiträge. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden sofern ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 31.01. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Jugendliche, passive und fördernde Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag und keine Umlagen.
- (3) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und ggf. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung nach einem Vorschlag des Vorstandes in der Beitragsordnung festgelegt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks und nach Maßgabe der Satzung sowie der hierauf beruhenden Beschlüsse zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmberechtigt sind jedoch lediglich ordentliche Mitglieder, Firmenmitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a.) der Vorstand
- b.) der erweiterte Vorstand
- c.) die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

- (1) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind
- a.) der Präsident
 - b.) der Vizepräsident
 - c.) der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten einzeln oder den Vizepräsidenten und den Schatzmeister gemeinsam vertreten.

- (2) Der „erweiterte Vorstand“ besteht aus:
- a.) dem Präsidenten
 - b.) dem Vizepräsidenten
 - c.) dem Schatzmeister
 - d.) dem Schriftführer
 - e.) dem Spielführer
 - f.) dem Jugendwart
 - g.) ggf. bis zu 3 Beisitzern

Er führt die Geschäfte des Vereins (Entscheidungszuständigkeit im Innenverhältnis)

- (3) Vorstand und erweiterter Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer (erweiterter) Vorstand wirksam gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder erweiterten Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, das nicht amtierendes Mitglied des Vorstandes sein darf.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die jeweils höchste Zahl der abgegebenen Stimmen erhält. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (5) Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und trifft alle für den Verein erforderlichen Maßnahmen, soweit hierzu nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (6) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten formlos einberufen werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern und beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, in seiner Abwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten.
- (7) Der erweiterte Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des erweiterten Vorstandes;
 - c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - d) Entlastung des Vorstands und des „erweiterten Vorstandes“;
 - e) Wahl des erweiterten Vorstandes;
 - f) Wahl der Kassenprüfer;
 - g) Festsetzung der Beitragsordnung gem. § 6 Abs.3;
 - h) Beschlussfassung über die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins;
 - i) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der erweiterte Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt;
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des „erweiterten Vorstandes“ gem. §3 Abs.7

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie findet innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres statt. Sie ist vom Vorsitzenden des erweiterten Vorstandes, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich per einfachen Brief oder per E-Mail-Schreiben einzuberufen. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Einladungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom erweiterten Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim erweiterten Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung durch den erweiterten Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom erweiterten Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Abstimmungen finden in der Regel schriftlich statt. Sofern kein Mitglied widerspricht, können die Abstimmungen auch offen erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, in der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- (6) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder, Firmenmitglieder und Ehrenmitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches, volljähriges außerordentliches oder passives Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine Stimme vertreten.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung angefochten werden. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist schriftliche Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Gericht erforderlich.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Der erweiterte Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.
- (2) Der erweiterte Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des erweiterten Vorstands. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularen erteilt.

§ 15 Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Er soll bevorzugt Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer sein oder eine vergleichbare Qualifikation haben. Zum Kassenprüfer kann auch ein Nichtmitglied bestellt werden.

§ 16 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter, ausgenommen Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich Beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten usw. Im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG kann, unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Rechnungsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 17 Haftung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Soll über die Auflösung des Vereins Beschluss gefasst werden, ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder an-

wesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Präsident vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Steißlingen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.04.2016 einstimmig beschlossen.

Steißlingen, 19.04.2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Eisch', with a stylized flourish at the end.

Uwe Eisch
Präsident